



11. Februar 2019

17.058 n Fernmeldegesetz. Revision

Verwaltungsgebühren für die Konzessionierung von Frequenzen für die Feuerwehren

Bericht an die KVF-N

Inhalt

1 Auftrag.....	1
2 Einleitung	1
3 Lösungsvarianten für eine Reduktion der wiederkehrenden Verwaltungsgebühren für die Feuerwehren	1
3.1 Kantonale Konzession für Feuerwehroorganisationen	1
3.2 Reduktion der Gebühren für die Feuerwehrkanäle	2
3.3 Befreiung der Feuerwehren von den wiederkehrenden Verwaltungsgebühren.....	3
4 Finanzielle Auswirkungen auf den Bund.....	3
5 Schlussbemerkungen.....	3



1 Auftrag

Der Nationalrat hat in Art. 22 eine Konzessionsbefreiung beschlossen. Diese hatte zum Zweck, die Blaulichtorganisationen (BORS) von Konzessions- und Verwaltungsgebühren zu entlasten. Die Konzessionsbefreiung würde jedoch zu unerwünschten Nebeneffekten führen, weshalb der Ständerat den Vorschlag des Nationalrats verworfen hat.

Die KVF-N hat das BAKOM an seiner Sitzung vom 14. Januar 2019 beauftragt zu analysieren, ob die Feuerwehren von den wiederkehrenden Verwaltungsgebühren entlastet werden könnten. Insbesondere sollten Lösungsvarianten mit Erläuterungen vorgeschlagen und der KVF-N entsprechende Formulierungsvorschläge unterbreitet werden.

2 Einleitung

Vorab ist zu bemerken, dass bereits heute sämtliche BORS (inklusive Feuerwehren) von den *Konzessionsgebühren* befreit sind. Die BORS arbeiten grossmehrheitlich auf dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfunknetz Polycom, welches auf harmonisierten Frequenzen arbeitet und demzufolge bereits heute von geringeren *Verwaltungsgebühren* profitiert. Demgegenüber arbeiten die Feuerwehren überwiegend nach wie vor auf analogen oder digitalen Funkkanälen, die in nicht harmonisierten Frequenzbereichen liegen. Nicht harmonisierte Frequenzbereiche verursachen dem BAKOM einen höheren Arbeitsaufwand für die Verwaltung und technische Kontrolle.

Die in diesem Bericht erörterten Lösungsvarianten zielen darauf ab, wie im Auftrag formuliert, die Feuerwehren von diesen Verwaltungsgebühren zu entlasten.

3 Lösungsvarianten für eine Reduktion der wiederkehrenden Verwaltungsgebühren für die Feuerwehren

3.1 Kantonale Konzession für Feuerwehrorganisationen

Die geltende Konzeption der Konzessionierung von Frequenzen geht davon aus, dass der tatsächliche Spektrumsnutzer Inhaber der Funkkonzession ist. Dieser Grundsatz hat sich bewährt; er bleibt durch die vorliegende FMG-Revision unverändert.

Bereits heute wird allen BORS, die kantonal organisiert sind und innerhalb dieser Organisation selber das Spektrum nutzen, eine «kantonale Konzession» erteilt. Als Beispiel kann auf die Kantonspolizeien verwiesen werden. Gemeinde- oder Stadtpolizeien hingegen werden je eigene Konzessionen erteilt.

Die Organisation der Feuerwehren ist in der Kompetenz der Kantone. Sie sind gemäss der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung in der Regel kommunal organisiert¹, wobei häufig die kantonalen Gebäudeversicherungen die Aufsicht über die Feuerwehren ausüben.

Will man den Feuerwehren eine einzige kantonale Konzession erteilen (z.B. an die Gebäudeversicherung oder ein anderes vom Kanton bestimmtes Feuerwehrinspektorat), die dann von den kommunalen Feuerwehren genutzt werden, kann dem mit einer Anpassung von Art. 11 Abs. 3 der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1) Rechnung getragen werden.

Die entsprechende Verordnungsbestimmung könnte mit einem zusätzlichen Buchstaben d ergänzt werden:

¹ Vgl. zum Beispiel für den Kanton Bern Art. 21 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)

Art. 11 Benützung von Funkanlagen

³Die Anlage der Konzessionärin darf auch benutzt werden von:

(...)

d. Feuerwehrorganisationen, die vom kantonalen Recht bezeichnet werden.

Diese Variante könnte – wie vom Antragsteller beabsichtigt – zu einer substantiellen Reduktion der Verwaltungsgebühren für die Feuerwehren führen. Zudem hätte sie den Vorteil, dass das BAKOM als Konzessionsbehörde viel weniger Ansprechpartner hätte (z.B. nur noch die von der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) genannten Ansprechpartner bei den Kantonen).

Die Variante birgt das Risiko eines Einbruchs in den Grundsatz, wonach die Frequenzen vom Inhaber der Konzession genutzt werden, da die vom kantonalen Recht bezeichneten Feuerwehrorganisationen (z.B. Gebäudeversicherungen) allenfalls keine direkte Beziehung mit den tatsächlichen Funknutzenden unterhalten könnten. In Kantonen, in denen die Verantwortung und die Zuständigkeiten für die einzelnen Funknetze aufgrund kantonaler Regelungen weiterhin bei den kommunalen Feuerwehren verbleiben, resultiert keine Reduktion der Verwaltungsgebühren.

Für die kantonal bezeichneten Instanzen entsteht ein Mehraufwand, die einzelnen Netze aktuell zu dokumentieren. Die technische Dokumentation der Funknetze wird dabei gegenüber heute umfassender und möglicherweise unübersichtlicher. Eine bundesrechtliche Bestimmung, welche Einfluss auf die organisationsrechtlichen Befugnisse beim Feuerwehrwesen hat, könnte von den Kantonen als (mittelbarer) Eingriff in ihre Kompetenzen verstanden werden.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass mit der entsprechenden Verordnungsbestimmung ein gewisses Präjudiz für weitere Nutzergruppen oder Interessensvertreter (z.B. Verbände) geschaffen werden könnte, mittels Konzessionszusammenlegungen ebenfalls Gebührenreduktionen anzustreben.

3.2 Reduktion der Gebühren für die Feuerwehrkanäle

Nahezu alle Feuerwehren in der Schweiz nutzen bis zu sieben identische Feuerwehrkanäle. Diese Kanäle sind im Reglement der FKS explizit aufgeführt. Mit einer gezielten Reduktion der wiederkehrenden Verwaltungsgebühren für diese Frequenzen würden die einzelnen Feuerwehren massgebend entlastet.

Diese Variante wäre mittels einer Anpassung von Art. 10 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK (SR 784.106.12) zu regeln, der durch eine explizite Nennung der fraglichen sieben Funkkanäle ergänzt würde:

Art. 10 Mobiler Landfunk auf Frequenzen der Klasse B

Beim mobilen Landfunk auf Frequenzen der Klasse B (inklusive Koordinationskanal *und die Feuerwehrkanäle 3, 4, 6, 7, 8, 10 und 11*) beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle jährlich 72 Franken pro Konzession.

Das Ausmass der Entlastung wäre für jede lokale Feuerwehrorganisation als Konzessionärin individuell unterschiedlich. Die Reduktion wäre abhängig davon, wie viele dieser Feuerwehrkanäle im Rahmen der heutigen Konzession genutzt werden. So entrichtet gegenwärtig eine Konzessionärin pro Feuerwehrkanal CHF 336.--^{2*} bzw. 672.--^{**} (ortsfeste Nutzung) und CHF 84.--^{*} bzw. 168.--^{**} (mobile

² * 12,5 kHz Bandbreite, ** 25 kHz Bandbreite

Nutzung) pro Jahr. Künftig wären es pauschal CHF 72.-- pro Konzession. Für zusätzlich genutzte Frequenzen nebst den genannten Feuerwehrkanälen blieben die Gebühren unverändert.

Die Reduktion für die einzelnen Feuerwehren würde aufgrund der verschiedenen Netzkonstellationen unterschiedlich ausfallen. Sie käme zwischen ca. 60% und 95% zu liegen.

Dieses Variante hat den Vorteil, dass jede Feuerwehr die bereits vorhandene eigene Konzession behalten würde, was die Übersicht über die Funknetze für die kantonalen Instanzen und für das BAKOM erleichtert.

Andererseits ist zu beachten, dass eine Reduktion des Gebührenansatzes für die genannten Feuerwehrkanäle zu einer Ungleichbehandlung mit den anderen Frequenznutzungen führen würde. Grundsätzlich sind aus technischer Sicht alle vergleichbaren Frequenzanwendungen im gleichen Ausmass zu schützen, weshalb eine technische Begründung für eine ungleiche Behandlung punkto Verwaltungsgebühren nicht zwingend gegeben wäre.

3.3 Befreiung der Feuerwehren von den wiederkehrenden Verwaltungsgebühren

Eine Befreiung der BORS von den wiederkehrenden Verwaltungsgebühren in Art. 40 FMG wurde vom Ständerat bereits verworfen. Falls dennoch eine Befreiung von entsprechenden Verwaltungsgebühren auf Gesetzesstufe in Angriff genommen werden sollte, müsste der Antrag von SR Dittli vom 21. Oktober 2018 sinngemäss mittels einer Ergänzung von Art. 40 Abs. 1^{bis} FMG umgesetzt werden:

Keine Verwaltungsgebühren im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e werden erhoben für Funkkonzessionen der Feuerwehr.

Auch bei dieser Regelung stellen sich die unter Kap. 3.2 vorgebrachten Fragen punkto Gleichbehandlung der Frequenznutzenden.

4 Finanzielle Auswirkungen auf den Bund

Gegenwärtig betragen die jährlich wiederkehrenden Verwaltungsgebühren, welche von den Feuerwehren entrichtet werden, ca. CHF 1.5 Mio. Je nach Variante ergeben sich folgende jährliche geschätzte Gebührenaufschläge:

Bei den beiden Varianten 3.1 und 3.2. ist von einem Ausfall von CHF 1.2 bis 1.35 Mio/Jahr auszugehen. Bei der Variante 3.3. fallen die gesamten CHF 1.5 Mio/Jahr weg.

5 Schlussbemerkungen

Für die Entlastung der Feuerwehren von den wiederkehrenden Verwaltungsgebühren stehen verschiedene Varianten zur Umsetzung des Anliegens des Antrags zur Verfügung.

Zu bedenken gilt es, dass eine Anpassung der Verwaltungsgebühren für Feuerwehrorganisationen zu Fragen hinsichtlich der Gleichbehandlung mit anderen Funknutzenden führen kann.

So könnten etwa Helikopter-Rettungsfirmen oder andere Organisationen, die direkt oder subsidiär an der Brandbekämpfung oder –prävention beteiligt sind, ebenfalls eine Gebührenentlastung im Sinne der untersuchten Massnahmen fordern.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Feuerwehren die Verwaltungsgebühren bereits unter dem geltenden Regime im Rahmen des technologischen Fortschritts resp. durch Optimierungen der Netzkonfigurationen reduzieren können. Das BAKOM steht diesbezüglich beratend zur Verfügung. Eine Präferenz bezüglich der vorgenannten Vorgehensvarianten wird nicht ausgesprochen.